

## **Hafengebührensatzung der Stadt Loitz über den Hafen und die Sportbootmarina**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz am 26.03.2026 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Benutzung des Hafens Loitz und der Sportbootmarina werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Das gebührenpflichtige Gebiet umfasst die von der Hafenbehörde bekannt gemachten Land- und Wasserflächen. (siehe Anlage 1)

### **§ 2 Gebühren**

Maßgeblich für die Berechnung nach Schiffslänge ist die Länge über alles (LÜA) in Metern; angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Bei zeitabhängigen Gebühren ist jeder angefangene Zeitraum voll zu berechnen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Liegegebühr**

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

- Wassersportfahrzeuge je Meter / je Übernachtung: 1,00 €
- Fahrgastschiffe/internationale Schiffe je Meter, ab Anlegezeitpunkt / 24 Std: 1,00 €
- Dauerliegeplatz je Meter /Saison: 50,00 €

#### **2. Trailerbahngebühr**

Die Gebühr wird je Wasserfahrzeug und je Slipvorgang für das Auf- und Abslippen erhoben. Alternativ kann eine Jahreskarte für unbegrenzte Slipvorgänge innerhalb eines Kalenderjahres erworben werden.

- Slippen je Vorgang: 5,00 €
- Slippen Jahreskarte: 50,00 €

#### **3. Stellplatzgebühr**

Für das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen/Wohnwagen und PKWs/Motorräder im gebührenpflichtigen Gebiet des Hafens und der Sportbootmarina ist eine Stellplatzgebühr zu entrichten.

- Zelt je Person / Nacht: 5,00 €
- Zelt je Person / Nacht (Behinderte und Kinder bis 14 Jahre): 2,50 Euro

- Wohnmobil/Wohnwagen je Nacht: 21,00 € (Entgelte sind lt. **Entgeltordnung für die Nutzung von Versorgungseinrichtungen und Sanitäranlagen des Hafens und der Sportbootmarina der Stadt Loitz** pauschal unabhängig von deren Nutzung zu zahlen)
- PKW/Motorrad je Nacht: 3,00 Euro

### § 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jeweiligen Einrichtung und wird sofort fällig.
- (2) Die Gebühren sind an die Stadt Loitz zu zahlen. Die Zahlungen sind grundsätzlich bar oder per EC-Cash beim Hafenmeister zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner sind Eigentümer, Halter und Benutzer der Wasserfahrzeuge sowie diejenigen, die die Leistung veranlassen oder in Anspruch nehmen. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

### § 4 Mitteilungspflichten

- (1) Fahrzeugführer sind verpflichtet, nach Ankunft auf dem ausgewiesenen Gelände die zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Schiffspapiere vorzulegen.
- (2) Bei fehlenden Angaben werden die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

### § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Benutzer von Kanus, Kajaks, Faltbooten, Ruderbooten, Tretbooten oder Schlauchbooten ohne Motorantrieb sind von der Gebührenpflicht ausgenommen. Der Anspruch auf einen Wasserliegeplatz besteht nicht.
- (2) Fahrzeuge im öffentlichen Auftrag, in Notlagen oder als offizielle Gäste der Stadt können von der Gebührenpflicht befreit werden.

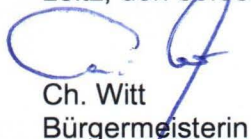
### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Hafengebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Versorgungseinrichtungen und Sanitäranlagen des Hafens und der Sportbootmarina der Stadt Loitz vom 27.04.2017, außer Kraft.

Loitz, den 30.03.2026

  
Ch. Witt  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Loitz [www.loitz.de](http://www.loitz.de) am 30.03.2026.